

Die Kündigung der Beklagten vom 13.8.1993 ist somit als verhaltensbedingte Kündigung sozial gerechtfertigt. Einer vorangehenden Abmahnung wegen eines vergleichbaren Fehlverhaltens des Klägers bedurfte es ausnahmsweise nicht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Pflichtwidrigkeit des Klägers den Vertrauensbereich berührt hat, weil dem Kläger – wie er selbst vorgetragen und der Zeuge bestätigt hat (s. Bl. 25, 105 d.A.) – die Aufgabe zugewiesen war, unter anderem die Zeugin „als Ausbilder und Unterstützer“ zu betreuen und einzuarbeiten (vgl. dazu BAG Der Betrieb 1986, S. 1339, 1340); denn die festgestellte Pflichtwidrigkeit des Klägers ist allemal so gewichtig, daß dieser auf keinen Fall mit einer Billigung seines Verhaltens durch die Beklagte rechnen konnte, sich vielmehr darüber im Klaren sein mußte, daß er bei dessen Entdeckung seinen Arbeitsplatz gefährden würde (vgl. dazu LAG Köln, LAGE § 626 BGB Nr. 32).

Die Beklagte durfte dem Kläger auch die ordentliche Kündigung aussprechen, da eine mildere Reak-

tion ausschied. Der Kläger konnte weder versetzt noch umgesetzt werden, um jede weitere Zusammenarbeit mit der Zeugin zu vermeiden. Beides wurde durch die räumlichen Verhältnisse im Betrieb der Beklagten, die Art der Einsetzbarkeit des Klägers und der anderen Mitarbeiter und durch die Organisation der Arbeit und des Betriebsablaufes ausgeschlossen. Der Kläger hat insbesondere keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit aufgezeigt.

Hinsichtlich der Interessenabwägung folgt das Berufungsgericht den zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichtes gem. § 543 Abs. 1 ZPO. Das Interesse der Beklagten, schwerwiegende Beeinträchtigungen der betrieblichen Zusammenarbeit, wie sie der Kläger herbeigeführt hat, künftig zu vermeiden, wiegt angesichts der notwendig engen persönlichen Kooperation im Schichtdienst, wie sie die Beklagte praktiziert, schwerer als das Bestandsinteresse des Klägers, der gerade zwei Jahre für die Beklagte tätig gewesen ist.

Mitgeteilt von Sabine Heinke, Karlsruhe

Alexandra Goy

Der unaufhaltsame Einstieg der Frauen in die Justiz

1987 verringerte sich der Anteil der Frauen in den Parlamenten weltweit von 9,7% auf 8,8%. Wir befinden uns also in der Rezession. Dennoch: In den skandinavischen Ländern haben in Schweden 40%, in Norwegen 39,4% und in Finnland 33,5% der Frauen an der parlamentarischen Macht teil (Statistik der IUP – Interparlamentarische Union – nach einem Bericht auf der Weltfrauenkonferenz in Peking 1995).

U.a. Quoten – die angewandt werden – machen es möglich.

Die Tage des Europäischen Gerichtshofs in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung sind gezählt. Es kommen Richter – hoffentlich erstmalig auch Richterinnen – aus den skandinavischen Ländern hinzu. Der irische Sozialminister Flynn versprach im Oktober 1995 vor dem Frauenausschuß des Europäischen Parlaments, sich für eine Änderung der EU-Bestimmungen einzusetzen. Die Kommission wolle die nötigen Schritte einleiten. Anstatt durch die nationalen Mitgliedsregierungen sollen die RichterInnen des Europäischen Gerichtshofs durch einen RichterInnenwahlausschuß im Europäischen Parlament gewählt werden. Anstatt eines Mannes solle eine Frau für die Gleichstellung in der Europäischen Kommission zuständig sein (taz vom 19.2.1995). Welch ein

genialer Einfall! Zu fordern ist natürlich auch die paritätische Besetzung des Europäischen Gerichtshofs. Nicht die Bundesregierung, sondern die Europakommission des Juristinnenbundes u.a. fordert, die Zuständigkeit der EU für die Gleichstellung der Frauen im Maastrichter Vertrag festzuschreiben.

In ihrer Erklärung zum Kalanke-Urteil hat die EU-Kommission Ende März 1996 festgestellt, daß nach diesem Urteil Frauenförderung mit Ausnahme der starren Quotenregelung grundsätzlich zulässig ist, und dementsprechend angekündigt, die Richtlinien zur Gleichbehandlung der Geschlechter zu ändern (taz vom 28.3.1996).

Auch dem männlichen Protektionismus bei der neuen Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts – die vier frei werdenden RichterInnenstellen in diesem Jahr sollen ausschließlich mit Männern besetzt werden – wollen Frauenverbände ein Ende bereiten. Sie fordern die Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bezüglich des Wahlmodus und der Sicherstellung seiner geschlechtsparitätischen Zusammensetzung (Rundbrief des Juristinnenbundes Nr. 3, 10/1995).

Am 1.1.1995 betrug der Prozentsatz der Frauen an der RichterInnenschaft in der Bundesrepublik

Deutschland insgesamt 26,31 %. Von den RichterInnen auf Probe waren zum gleichen Zeitpunkt 47,86% Frauen (Richterstatistik Stand 1.1.1995). Wenn diese bei der Stange bleiben und die Landesgleichstellungsgesetze mit Entscheidungsquote und Härteklausele oder mit Ergebnisquote greifen, steht der 50%igen Teilhabe der Frauen in der Justiz auch in den leitenden Positionen in ferner Zukunft nichts mehr im Wege. 37,91% der RichterInnen waren am 1.1.1995 über 50 Jahre alt. Diese befinden sich überwiegend in leitenden Positionen und sind vorwiegend männlich. Der Anteil der über 55jährigen Frauen in der RichterInnen- und StaatsanwältInnschaft betrug dagegen im Januar 1989 nur 7%.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Gerichtszweige ergibt sich für den 1.1.1995 folgender Frauenanteil: an den Verfassungsgerichten bundesweit 13%, an den Ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Sozialgerichten zwischen 26,7 und 27,7%, an den Verwaltungsgerichten 23,8% und an den Finanzgerichten 10% (Richterstatistik 1.1.1995).

Die länderspezifischen Differenzen sind erheblich. Bezogen auf die Amtsgerichte lag z.B. Berlin mit 32% am 31.12.1987 erheblich über und Bremen mit 8% erheblich unter dem Durchschnitt. In Berlin hat sich die Erhöhung des Frauenanteils an den RichterInnen inzwischen auch auf die Besetzung von Beförderungs- und Leitungspositionen ausgewirkt (Antwort des Senats von Berlin auf die Kleine Anfrage der Senatsverwaltung für Justiz aufgrund der Anfrage der Abgeordneten Renate Künast von Bündnis 90/Die Grünen vom 14.12.1993). Erwartungsgemäß ist der Anteil der Frauen an den oberen Gerichten erheblich geringer. 1989 betrug er an den Oberlandesgerichten durchschnittlich 9%. Nur 5% davon waren Präsidentinnen oder vorsitzende Richterinnen. An den Oberverwaltungsgerichten waren 8% der RichterInnen weiblich, davon 4% vorsitzende Richterinnen, am Landessozialgericht 13% – davon 9% vorsitzende Richterinnen. An den Landesarbeitsgerichten waren 11% der RichterInnen Frauen. In der Leitungsebene waren sie seltener repräsentiert: Es gab zwei Vizepräsidentinnen und eine Präsidentin. Nur 2% der Vorsitzenden an den Finanzgerichten waren Richterinnen. Der Frauenanteil an den BundesrichterInnen betrug im Januar 1989 insgesamt 6%. Der Anteil der Richterinnen im höheren Dienst lag 1989 bei 8% (Hassels 1993).

Die Statistik für 1989 bezieht sich nur auf die alten Bundesländer.

Evident ist: Die leitenden und Spitzenpositionen sind bis auf wenige Ausnahmen bisher dem anderen Geschlecht vorbehalten. Der Mangel an Frauen in höheren Berufspositionen ist nicht mit fehlenden

Kandidatinnen zu erklären. Vielmehr ist u.a. die schlechte Informationspolitik bei Gerichten und Behörden über frei werdende Beförderungsstellen und über die Vergabe von Sonderfunktionen ausschlaggebend. Es erfordert besonderen Einfallsreichtum und spezielle Kenntnisse, um als Frau zu diesen Zugang zu erhalten. Darüber hinaus werden nach wie vor die Aufstiegschancen von Frauen durch die weiterhin bestehende Alleinzuständigkeit für die private Reproduktionsarbeit beeinträchtigt. Die Aufstiegschancen hängen stark von den jeweiligen Familienkonstellationen ab. Der Anteil lediger Frauen in der Besoldungsgruppe R1 beträgt 15%, und ca. 50% der Frauen haben Kinder zu versorgen. In der Besoldungsgruppe R3 sind 27% der Richterinnen ledig und nur 40% haben Kinder. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung verschlechtern die Aufstiegschancen massiv oder schließen sie ganz aus und führen zur Benachteiligung von Frauen bei der Beförderung. Die für einen Berufsaufstieg unabdingbare Abordnung an ein Oberlandesgericht/Obergericht oder die Justizverwaltung stellt wegen des damit häufig verbundenen Ortswechsels für Frauen mit Kindern wegen deren alleiniger oder überwiegender Zuständigkeit für die Kinderversorgung ein Karrierehindernis dar.

Noch immer werden 2/3 der Hausarbeit von den Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen erledigt, wie sich aus der schriftlichen Befragung von 4.522 Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen durch Angela Hassels u.a. (1993) ergibt. Obwohl die Berufstätigkeit der Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen unabhängig von der Frage, ob Kinder vorhanden sind, nahezu die uneingeschränkte Zustimmung der jeweiligen Ehemänner/Partner findet, läßt diese Zustimmung die faktische Verteilung der Familien- und Hausarbeit nach wie vor weitgehend unberührt. Dies ergibt sich aus den neuesten Untersuchungen über die familiäre Arbeitsteilung (Künzler 1994). Auch Ehemänner aus „dual-carrier“-Ehen gehören der „Internationale der Ehemänner“ an, die der Meinung ist, daß Hausarbeit Frauensache ist (Pross 1976).

Der Zwang, sich zwischen Erwerbstätigkeit und Familie entscheiden zu müssen, besteht nach wie vor nur für Frauen. Karriere machen vor allem die Mütter als Juristinnen, deren Männer zumindest zeitweilig bereit sind, die Reproduktionsarbeit zu übernehmen, oder die durch andere Personen von der Kinder- und Familienarbeit entlastet werden.

Auch die berufsbezogene Einbindung in Netzwerke, z.B. Frauenverbände, hat entscheidenden Einfluß auf den persönlichen Karriereverlauf. Richterinnen und Staatsanwältinnen, die der Besoldungsgruppe R2 zuzurechnen sind, sind in weit höherem Maße

verbandlich organisiert als ihre Kolleginnen. Der Anteil der Richterinnen in den Besoldungsgruppen R2, die in einem Berufsverband organisiert sind, liegt bei 39%, bei den Staatsanwältinnen 50% gegenüber 25% in der Besoldungsgruppe R1 (Hassels 1993).

Die Mehrfachbelastung von Frauen durch Beruf und Familie als schlechtere berufliche Ausgangsposition im Vergleich zu männlichen Kollegen hat immer noch nicht zu einer Artikel 3 II GG entsprechenden Angleichung der z.Z ausschließlich an der männlichen Erwerbsbiographie orientierten Beförderungskriterien geführt.

Daher fordern Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen einerseits Verbesserungen in der öffentlichen Kinderbetreuung einschließlich der Betreuung am Arbeitsplatz sowie Entlastung durch den Ehemann/Partner und Haushaltshilfen und andererseits Quotenregelungen und Förderrichtlinien für Frauen. Tatsächlich vermögen reduzierte Arbeitszeiten für Frauen und Männer statt Teilzeitarbeit sowie Aufhebung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung und Verzicht auf männliche Privilegien das Problem der strukturellen Benachteiligung von Frauen am besten zu lösen.

Während die älteren Juristinnen – vor allem, wenn sie beruflich erfolgreich sind – trotz z. T. erheblicher beruflicher Durchsetzungsprobleme die Mechanismen ihrer beruflichen Benachteiligung bagatellisieren oder negieren – z.B. „Selbstblockade“ und „Selbstdemontage“ von Frauen im Umgang mit Macht und „fehlendes Selbstbewußtsein“ als Karrierebarrieren bezeichnen –, zeigen sich die jüngeren Juristinnen sensibler und kritischer gegenüber Diskriminierungserfahrungen im Beruf. Sie betonen stärker die Gleichberechtigung von Frauen und Männern bezogen auf die Berufswelt und partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit. Sie fordern mehr Frauenquoten sowie Verbesserungen bei Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Frauen, generelle Veränderungen bei der Personalauswahl und mehr Einfluß von Frauen in Personalfragen.

Die älteren Juristinnen standen unter erheblichem Druck, gleiche berufliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit wie ihre männlichen Kollegen beweisen zu müssen, obwohl die Verbindung von Beruf und Familie ihnen ohnehin überdurchschnittliche Leistungen abforderte. Die Außenseiterinposition führte dann auch verständlicherweise zu Anpassungszwängen im Verhalten und zur Übernahme des männlichen Blicks bezüglich des Frauenbildes (Burgsmüller 1984, S. 100 ff.). Hinzu kommt, daß der idealisierenden Aufwertung des eigenen und Abwertung des anderen Geschlechts als Teil männlicher Sozialisation die Abwertung des eigenen und Aufwertung des männlichen Geschlechts in der weiblichen

Sozialisation gegenübersteht, was Frauensolidarität zur Ausnahme und Solidarität von Frauen mit Männern zur Norm macht.

Trotz der gestiegenen Zahl der berufstätigen Juristinnen blieb deren Berufssituation in der Bundesrepublik Deutschland bislang weitgehend unerforscht. Einzelne Erfahrungsberichte und Inhaltsanalysen von Lehrbüchern weisen auf generelle Grundkonflikte in den Ausbildungs- und Berufserfahrungen von Juristinnen hin (Fabricius-Brand 1982). Die Inhaltsanalyse von Lehrbüchern, Arbeitspapieren und Repetitorienkripten durch Papst/Slupik (1988, S. 225 ff.) zeigt, daß Frauen in den untersuchten Schulfällen unterrepräsentiert sind und ihr Vorkommen an klischeehafte Rollen- und Handlungskonstellationen gebunden ist.

Aus den wesentlich zahlreicher vorliegenden Analysen aus den USA zum Thema Frauen in juristischen Berufen ergibt sich, daß die Situation US-amerikanischer Juristinnen von der der deutschen Juristinnen nicht wesentlich abweicht. Sie sind mit den gleichen Vorurteilen, Vorbehalten und fehlenden Karrierechancen und dem Ausschluß aus leitenden Positionen und höheren Gerichten konfrontiert. Während Frauen bis in die 60er Jahre hinein der Zugang zu den Richterämtern nahezu verschlossen blieb und 1977 in 20 Bundesstaaten noch keine Richterin eingestellt war, betrug der Frauenanteil 1980 ca. 9 bis 13% auf Bundesebene. In der Bundesrepublik waren zum gleichen Zeitpunkt Frauen zu 14% als Richterinnen tätig. Auch in den USA sind die weniger attraktiven Richterämter von Richterinnen besetzt, z.B. an den niedrigen Kommunalgerichten oder Familiengerichten. Das Wahlverfahren zum RichterInnenberuf ist die gravierende Barriere. Für eine Nominierung sind persönliche und parteipolitische Kontakte und Beziehungen erforderlich, zu denen Frauen aufgrund der bestehenden Strukturen schwerer Zugang haben als Männer. Gewählt wurden vor allem Richterinnen, die einflußreiche Väter oder sonstige männliche Verwandte mit entsprechenden Beziehungen hatten.

Die Öffnung der amerikanischen Rechtsberufe für Frauen in den später 60er Jahren beruhte auf dem liberal werdenden gesellschaftlichen Klima und dem Bedarf an qualifizierten JuristInnen. Sie ging mit der Verbesserung der Zugangschancen für Farbige und religiöse Minderheiten einher. In den Regelungen der „civil right acts“ 1964 wurden Diskriminierungsverbote gegenüber Frauen und Farbigen für das gesamte Beschäftigungssystem aufgestellt (Epstein 1981, Epstein 1971, S. 122 f., zit. nach Hassels 1993).

In den besser dotierten juristischen Berufspositionen ist der Anteil der Frauen nach wie vor verschwin-

dend gering. Frauen übernehmen überproportional Tätigkeiten, die weder prestige- noch karriereträchtig sind. Juristinnen der jüngeren Generation mit Berufseinstieg in den 70er Jahren streben aber auch mehr in die typischen „Männerdomänen“ wie etwa Strafverteidigung und Wirtschaftsrecht (Epstein 1981 a, S. 79, zit. n. Hassels 1993). Während die Juristinnen der älteren Generation in Konkurrenzsituationen den Männern den Vortritt ließen, sind die jüngeren dazu nicht mehr bereit. Eine wachsende Zahl von Frauen im Rechtswesen sieht Familienpflichten nicht als zwingendes Karrierehindernis an.

Die Tatsache, daß auch in den USA Juristinnen in den oberen Etagen der Berufshierarchie Ausnahmereischeinungen sind bzw. fehlen, führt Epstein darauf zurück, daß starre Muster und Vorbehalte dem Aufstieg von Frauen entgegenstehen (Epstein 1976 a, 1981 a, zit. n. Hassels 1993).

Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen ist ebenso wie die Aufnahme des Artikel 3 Abs. 2 in das Grundgesetz (Reich-Hillweg 1979) und die Durchsetzung aller anderen Frauenrechte auch auf die Initiative, das Engagement und die Ausdauer einzelner Frauenrechtlerinnen, Frauenverbände und weiblicher Abgeordneter zurückzuführen. Schon seit Mitte des 19. Jahrhundert kämpften Frauen für die Gleichheit der Frauen in allen Bereichen, das Frauenstimmrecht, das Versammlungsrecht, die Frauenbildung und die Zulassung von Studentinnen zu den Universitäten, das Recht auf freie Berufsausübung etc. Die erste deutsche Juristin, Anita Augspurg, war eine engagierte Frauenrechtlerin, die sich im Wintersemester 1893/1894 an der Universität in Zürich einschrieb – weil Frauen in Deutschland zu dieser Zeit noch nicht zum Studium zugelassen waren – und dort u.a. bei der ersten habilitierten Juristin Europas, der Schweizer Privatdozentin Emilie Kempin „Englische Rechtsgeschichte“ hörte (Berneike 1995, S. 48).

In den USA wurde bereits 1869 die erste Rechtsanwältin aktiv (Barnes 1970, S. 276-308, zit. n. Hassels 1993), und in Frankreich waren Rechtsanwältinnen seit 1900 tätig (Kohleiss 1988, S. 115-127).

In Deutschland machten im März 1896 die ersten Schülerinnen das Abitur. Seit dem Wintersemester 1895/1896 waren Frauen an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin – allerdings nur als Gasthörerinnen – zugelassen, ohne daß eine Immatrikulation möglich war. Aufgrund der Forderungen des **Allgemeinen Deutschen Frauenvereins**, dessen Vorsitzende Helene Lange war und des **Frauenvereins „Reform“** wurden schließlich zwischen 1899 und 1909 Frauen zu vereinzelt Studien zugelassen (Schlüter 1992). Im Fach Rechtswissenschaften er-

hielten Frauen erstmals zwischen 1900 und 1909 die Möglichkeit, sich an deutschen Universitäten zu immatrikulieren. Die Teilnahme an der ersten juristischen Staatsprüfung und damit auch an der Referendarinausbildung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung wurde ihnen jedoch weiterhin untersagt, so daß die Ausübung juristischer Berufe nicht möglich war (Berent 1919/1920, S. 332-334, zit. n. Hassels 1993).

Erstmalig wurden 1912 in Bayern Frauen zur juristischen Staatsprüfung zugelassen, ohne jedoch die Berufsbezeichnung „Referendarin“ und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu erhalten (Deutscher Juristinnenbund 1984).

Bereits 1894 hatte Marie Stritt (1855-1928) in Dresden den ersten „Rechtsschutzverein für Frauen“ gegründet. Kurz vor der ersten Lesung des BGB im Reichstag bildete sich im Januar 1896 ein Komitee Münchener Frauen und entwarf eine Resolution zum Familienrecht, die 25.000 Unterschriften bekam. Marie Raschke, die zusammen mit Anita Augspurg Rechtskurse für Frauen zum Familienrecht anbot, analysierte und kritisierte das Familienrecht. Dieses orientiere sich nicht an einem gemeinsamen „natürlichen Menschenrecht“, es unterscheide vielmehr zwischen einem „männlichen und einem geringeren weiblichen Recht“ (Raschke 1896, S. 67-69). Neben dem Recht auf Gleichheit und die Freiheit und Würde eigener Entscheidungen gegenüber dem Ehemann als Menschenrechte der Frau in der Familie deklarierte sie u.a. das Recht auf Eigentum für Frauen.

Da sich immer mehr Frauen als Jurastudentinnen an den Universitäten einschrieben, spitzte sich die Debatte über die Zulassung von Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst und den Ämtern zu. Die 32 weiblichen Reichstagsabgeordneten forderten einen Gesetzentwurf zur uneingeschränkten Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen, dem Vorbereitungsdienst sowie der Zulassung als Berufs- sowie Laienrichterin und Rechtsanwältin. Gegen die Mehrheit der Richter- und Anwaltschaft wurde am 1. Juli 1922 das Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege im Reichstag angenommen. Die Zahl der Richterinnen und Staatsanwältinnen stieg aber nur sehr langsam, weil sich einige Justizministerien der Länder gegen die Einstellung von Frauen in den Justizdienst stellten. Im Mai 1930 gab es in Deutschland 74 Frauen im richterlichen Dienst, davon vier Amts- und Landgerichtsrätinnen mit planmäßiger Anstellung, vier „Hilfsarbeiterinnen“ und 66 noch nicht übernommene Gerichtsassessorinnen.

Aufgrund des „Gesetzes über die Wiederherstellung des Beamtentums“ im April 1933 wurden alle

jüdischen RichterInnen und StaatsanwältInnen entlassen. Die nichtjüdischen Frauen wurden durch das „Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten“ vom 30.5.1932 und das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts“ vom 30.6.1933 praktisch mit einem Berufsverbot belegt. Eine Beamtin konnte gegen ihren Willen entlassen werden. Die verbleibenden Juristinnen wurden nicht mehr in der „Spruchpraxis“ eingesetzt, sondern nach und nach durch Versetzungen auf Verwaltungsstellen abgeschoben und von Beförderungsverfahren ausgeschlossen. Ab September 1935 war die Übernahme von weiblichen RichterInnen und StaatsanwältInnen überhaupt nicht mehr möglich. Als Ausweichstellen wurden ihnen Tätigkeiten in der Verwaltung, in der „Wohlfahrtspflege“, im „weiblichen Reichsarbeitsdienst“ oder bei der „Reichstreuhänderverwaltung“ zugemutet. Nach dem 18.12.1935 wurde keine Anwältin mehr zugelassen, begründet mit der Anordnung Hitlers, daß „Frauen weder Richter noch Anwalt werden sollten“ (Meier-Scherling 1975, S. 37).

Während der Kriegsjahre wurden Frauen ab Januar 1942 ausnahmsweise bei größeren Gerichten zugelassen und ausschließlich für die Kriegsdauer in Grundbuch- und Registersachen eingesetzt. Lediglich Ehefrauen, Müttern oder Schwestern zum Kriegsdienst eingezogener Rechtsanwälte wurde deren Vertretung bis zu ihrem Tod erlaubt (S. 38).

Die Zugangsmöglichkeiten der Frauen zum Justizdienst nach der Befreiung ab 1945 resultierten in erster Linie aus dem Mangel an politisch unbelasteten männlichen Kollegen.

Die Zwangsunterbrechung der beruflichen Laufbahn der überlebenden jüdischen RichterInnen und der nichtjüdischen Richterinnen während des Nationalsozialismus wirkte sich bis in die 70er Jahre im Hinblick auf Besoldungs- und Beförderungsansprüche negativ aus. Von zwei gleich qualifizierten BewerberInnen wurde der männliche bevorzugt, wenn er im Gegensatz zur Bewerberin „eine geradlinige unterbrechungslose Laufbahn“ vorzuweisen hatte (Meier-Scherling 1975, S. 12).

Erna Proskauer, die als Jüdin im April 1933 entlassen worden war, wurde nach Ende des Zweiten Weltkrieges die Wiedereinstellung mit der Begründung verwehrt, daß sie als „verheiratete Frau nicht übernommen worden wäre“ (Proskauer in: Fabricius-Brandt 1982, S. 55).

Die „Zölibatsklausel“ im Beamtengesetz von Nordrhein-Westfalen verhinderte bis 1953 die Berufstätigkeit verheirateter Juristinnen in diesem Land. Der Frauenanteil blieb in allen Rechtsberufen zunächst verschwindend gering. Nach der Statistik des

Bundesministeriums der Justiz betrug er 1959 2,5% im richterlichen und 1,5% im staatsanwaltlichen Dienst. Der Frauenanteil stieg bis 1969 an der RichterInnenschaft nur auf 6% und an der Staatsanwaltschaft auf 4%

Erst seit Ende der 60er Jahre veränderte sich dies bemerkbar. Der Anteil der Jurastudentinnen erhöhte sich von 12% 1965 auf 45% im Jahre 1988. Der Anteil der Absolventinnen der zweiten juristischen Staatsprüfung lag 1985 bei rund 27% und 1989 bei 33%. 1991 waren 40% der ReferendarInnen weiblich.

Literatur:

- Barnes, J.: Women and Entrance to the Legal Profession, in: *Journal of Legal Education* 23, 1970
- Berent, M.: Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen, in: *Die Frau*, 27. Jahrgang, 1919/1920
- Berneike, Christiane: *Die Frauenfrage ist Rechtsfrage*, Baden-Baden 1995
- Burgsmüller, Claudia: Zur Wahrnehmung von Sexismen in der Rechtswirklichkeit und Entwicklung von antisexistischen Forderungen sowie Durchsetzungsmöglichkeiten im Bereich von Recht und Justiz, in: *Zentraleinrichtung von Frauenstudien und Frauenforschung an der Freien Universität Berlin* (Hrsg.): *Methoden in der Frauenforschung*, Frankfurt a.M. 1984
- Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.): *Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900-1984)*, München 1984
- Epstein, C. F.: Women and the Professions, in: Epstein, C. F. und Goode, W. J. (Hrsg.), *The other Half: Roads to Woman's Equality*, Prentice-Hall 1971
- Epstein, C. F.: Women and Elites: A Cross National Perspective, in: Epstein, C. F. und Coser, R. L. (Hrsg.), *Access to Power: Cross-National Studies of Women and Elites*, London 1981
- Epstein, C. F.: *Woman in Law*, New York 1981 a
- Fabricius-Brand, M., Berghahn, S. und Sudhölter, K. (Hrsg.): *Juristinnen – Berichte, Fakten, Interviews*, Berlin-West 1982
- Flügel, Sibylle: Der lange Weg in die Gerichte – Von der Männlichkeit des Staates und vom Ende holder Weiblichkeit, in: *STREIT* 4/84, 149 ff.
- Hassels, Angela und Hommerich, Christoph: *Frauen in der Justiz*, Köln (Bundesanzeiger) 1993
- Kohleiss, A.: Frauen in und vor der Justiz, in *KritV* 1988. S. 115-127
- Künzler, Jan: *Familiale Arbeitsteilung. Die Beteiligung von Männern an der Hausarbeit*, Bielefeld 1994
- Meier-Scherling, A. G.: Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, in: *DRiZ* 1975, S. 10-13
- Papst, F. und Slupik, F.: Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, in: Gerhard, U. und Limbach, J. (Hrsg.), *Rechtsalltag von Frauen*, Frankfurt a. M. 1988, S 199-218
- Pross, Helge: *Die Wirklichkeit der Hausfrau*, Hamburg 1976
- Raschke, Marie: Die Elterliche Gewalt, in: *Die Frauenbewegung*, 2. Jg., Berlin 1896 Nr. 7
- Reich-Hilweg, Ines: *Männer und Frauen sind gleichberechtigt*, Frankfurt a. M. 1979
- Schlüter, Anne (Hrsg.): *Pionierinnen – Feministinnen – Karrierefrauen? Zur Geschichte des Frauenstudiums in Deutschland*, Pfaffenweiler 1992